

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Hierzu: „**Öffentlicher Anzeiger**“ als Beilage nur für bezugsberechtigte Empfänger.

Stück 7

Ausgegeben Oppeln, den 13. Februar 1915.

1915

Bekanntmachungen für die nächste Nr. sind spätestens bis Dienstag, nachmittags 5 Uhr, der Amtsblattstelle zuzusenden.

Inhaltsverzeichnis. Inhalt der Nr. 12 R. G. Bl. und Nr. 5-7 G. S., S. 41; Angebote an Feldbehörden und Feldtruppen, S. 41; Uniformtragen der Beamten als Offiziere des Beurlaubtenstandes usw., Abtretung von Forderungen der Heereslieferanten, Vergütungen aus Anlaß von Grenzschutz- und Bewachungsdienst, Familienunterstützungen, S. 42; Unterstützungsersuche von Angehörigen mobiler Formationen, Pensionsanrechnung auf die Kriegsbejoldung, Versorgungsangelegenheiten der Angehörigen mobiler Formationen, S. 43; Aenderung der Postordnung, Bestätigung der Leiter und Lehrer an Fortbildungsschulen, S. 44; Tarif des Coseler Hafens, Vortier der Allgem. deutschen Pensionsanstalt für Lehrer- und Lehrerinnen in Berlin, zu besetzende kath. Pfarrei Schömberg, S. 45; verlorene Zulassungsbescheinigungen und Führerscheine für Kraftfahrzeuge, S. 45-47; Geltung von Anordnungen und Verboten des stellv. Kommandierenden Generals in Breslau in den Festungen Breslau und Glatz, S. 47; Verarbeitung von Neutralölten und Fetten zu Schmier- und Seife, Verwendung verschiedener Mehle zur Herstellung von Seife, S. 48; Ungültigkeit einer Verbleibungsange der Oberzollkontrolle Gr. Strehlitz, S. 48; Verleihungsurkunde für 5 Steinkohlenergwerke, S. 48-50; Ummemmung in Schießengruben Lipine, S. 50; Enteignung von Grundigentum in Gleiwitz, S. 50; Viehleuchen, S. 51; Personalanachrichten, S. 51.

Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich am Vaterlande und macht sich strafbar.

Reichsgesetzblatt.

104. Die Nummer 12¹ des Reichs-Gesetzblatts enthält unter

Nr. 4626 eine Bekanntmachung, betreffend Aenderung der Anlage U der Eisenbahnverkehrsordnung, vom 29. Januar 1915, und unter

Nr. 4627 eine Bekanntmachung über Vorrats-erhebungen, vom 2. Februar 1915.

Preussische Gesetzsammlung.

105. Die Nummer 5 der Preussischen Gesetzsammlung enthält unter

Nr. 11395 eine Verordnung, betreffend die Wiederherstellung der durch Brand zerstörten Grundbücher des Amtsgerichts in Nordenburg, vom 19. Januar 1915.

106. Die Nummer 6 der Preussischen Gesetzsammlung enthält unter

Nr. 11396 eine Verordnung, betreffend Erleichterung der wirtschaftlichen Zusammenlegung von Moor-, Heide- und ähnlichen Ländereien in der Provinz Brandenburg, vom 26. Januar 1915.

107. Die Nummer 7 der Preussischen Gesetz-

sammlung enthält unter

Nr. 11397 einen Erlaß des Staatsministeriums, betreffend Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens auf den Ausbau der Landstraße Lauenburg-Juliusburg-Kradow-Gälzow-Kollow im Kreise Herzogtum Lauenburg, vom 27. Januar 1915.

Bekanntmachungen der höchsten Staatsbehörden.

108. Angebote an Feldbehörden und Feldtruppen.

Zahlreiche Firmen usw. glauben durch Uebersehen von Angeboten an die Kommando- und Truppen im Feld ihre Absatzgebiete erweitern zu können.

Zur Entlohnung der Kommando- und Truppen einerseits, und der Feldpost andererseits sind alle Firmen durch die Presse aufgefordert worden, ihre Angebote an die stellvertretenden Kommando- und Ersatztruppenteile in der Heimat zu richten. Sie sind auch darauf hingewiesen worden, daß sie eine Antwort auf ihre Angebote aus dem Feld nicht zu erwarten haben.

Berlin, den 23. Januar 1915.
Kriegsministerium.

Im Auftrage: Jung.

Nr. 1397/1. 15. A 3.

109. Uniformtragen der Beamten als

Offiziere des Verurlaubtenstandes usw.

Gemäß Vorbemerkung 5 zur Zusammenstellung der Uniformen der Beamten — D. V. E. Nr. 317 a — haben Beamte bei Ausübung ihres Verwaltungsdienstes nur die Beamtenuniform anzulegen, auch wenn sie Offiziere des Verurlaubtenstandes sind oder bei ihrer Verabschiedung als Offiziere die Erlaubnis zum Tragen der Offizieruniform erhalten haben. Diese Bestimmung gilt nicht nur für das Friedens-, sondern auch für das Kriegsverhältnis.

Berlin, den 23. Januar 1915.

Kriegsministerium.

Im Auftrage: Friedrich.

Nr. 1838/1. 15. B 4.

110. Abtretung von Forderungen.

Das Kriegsministerium hat Veranlassung, darauf hinzuweisen, daß gültige Abtretungen von Forderungen seitens der Heereslieferanten an ihre Gläubiger (z. B. auch Banken) von den Zahlung leistenden Heeresstellen ebenso zu beachten sind wie im Privatverkehr. Die Zahlung an den neuen Gläubiger darf nur erfolgen, wenn der zur Zahlung verpflichteten Dienststelle eine von dem bisherigen Gläubiger (Stumo) über die Abtretung ausgestellte Urkunde ausgehändigt wird, oder wenn die Abtretung von dem bisherigen Gläubiger schriftlich mitgeteilt ist (§ 410 Bürgerliches Gesetzbuch).

Indessen darf aber auch an den alten Gläubiger bereits dann nicht mehr gezahlt werden, wenn die Dienststelle irgendwie Kenntnis von der Abtretung erlangt hat (§ 407 Bürgerliches Gesetzbuch). In geeigneten Fällen ist dann zu hinterlegen.

Berlin, den 25. Januar 1915.

Kriegsministerium.

Im Auftrage: Jung.

Nr. 4298/12. 14. A 4.

111. Vergütungen aus Anlaß von Grenzschutz- und Bewachungsdienst.

A. Den auf Veranlassung der Militär- oder einer Zivilbehörde im Grenzschutz- und Bewachungsdienst tätigen Personen sind — solange sich das Heer nicht im mobilen Zustand befindet — an Vergütungen aus Militärfonds zu zahlen:

1. den Beamten der Zivilverwaltung und den zur Zivilverwaltung in einem Vertragsverhältnis stehenden Personen, welche ihre Gehaltsanlässe aus Zivilfonds weiter beziehen, eine tägliche Zulage von höchstens

a) bei Verwendung innerhalb ihres bisherigen Dienstbezirks 2 Mark,

b) bei Verwendung außerhalb ihres bisherigen Dienstbezirks 4 Mark;

2. allen übrigen Personen: die für solche Leistungen ortsüblichen Beträge; höchstens aber eine tägliche Zulage von

a) bei Verwendung innerhalb des Wohnortsbezirks 4 Mark,

b) bei Verwendung außerhalb des Wohnortsbezirks 6 Mark.

Die Zulagen dürfen mit dem vollen Betrag nur für jeden vollen Tag der wirklichen Dienstleistung gezahlt werden.

B. Nach ausgesprochener Mobilmachung erhalten Beamte, die zu dem obigen Dienst durch ihre vorgesetzte Dienstbehörde herangezogen werden, nach den gleichen Grundsätzen tägliche Vergütungen in Grenzen der unter A 1 angegebenen Sätze, während im übrigen die Vorschriften des Kriegesleistungsgesetzes maßgebend sind (zu vgl. § 13 daselbst und Biffer 6 der Ausführungsordnung dazu).

C. Eine Velleidungsentschädigung wird in keinem Falle gewährt.

Für etwa notwendige Reisen vom Wohnort zu einem auswärtigen Orte der Tätigkeit und zurück sind Tagegelder nicht zuständig. Soweit die Beförderung nicht kostenlos erfolgt ist, werden die wirklich entstandenen, notwendigen Fuhrkosten erstattet. Der Tagesvergütungssatz wird auch für etwaige besondere Reisetage gegeben.

D. Die Zahlung erfolgt, soweit nicht die Vorschriften des Kriegesleistungsgesetzes Anwendung finden (vgl. oben zu B), durch die zuständigen Zivilbehörden, die Erstattung an diese durch die Intendantur oder stellvertretende Intendantur des betreffenden Korpsbereichs.

E. Die von den Eisenbahnverwaltungen für die verstärkte Bahnbewachung gemachten Aufwendungen fallen nicht unter diese Bestimmungen. Wegen etwaiger Erstattung dieser Kosten ergeht besondere Anweisung.

F. Verrechnung der Kosten.

a) bei Kriegsgefahr ohne nachfolgende Mobilmachung bei Kapitel 43 Titel 1 des Reichshaushalts-Etats,

b) bei Kriegsgefahr mit nachfolgender Mobilmachung bei Kapitel 43 Titel 2 des Kriegesjahrs-Etats.

G. Die aus Anlaß des augenblicklichen Kriegesverhältnisses zuständigen Vergütungen sind nachträglich zu zahlen.

Berlin, den 25. Januar 1915.

Kriegsministerium.

In Vertretung: v. Wandel.

Nr. 1478/1. 15. B 4.

112. Familienunterstützungen.

Hier ist zur Sprache gebracht worden, daß vielfach bei den zuständigen Zivilbehörden An-

träge — auch wiederholte — auf Bewilligung von Familienunterstützungen in Gemäßheit des Gesetzes vom 28. Februar 1888/4. August 1914 gestellt würden mit der Begründung, daß nach Angabe der militärischen Vorgesetzten, bei denen die Gemäner Auskunft erbeten hätten, sämtliche Familien von Kriegsteilnehmern auf Antrag Unterstützung erhalten müßten, daß also gewissermaßen ein Rechtsanspruch darauf bestände.

Nach dem Gesetz ist dies nicht der Fall. Gemäß § 1 a. a. O. werden vielmehr die Unterstützungen nur im Falle der Bedürftigkeit gewährt, und zwar gemäß § 6 a. a. O. durch die in jedem Lieferungsverband — das ist in Preußen der Kreis — bestehende Kommission, deren Entscheidung endgültig ist.

Damit nicht unnötige Hoffnungen erweckt werden, deren Nichterfüllung vielleicht das Gefühl ungerechter Behandlung auslösen könnte, ersucht das Kriegsministerium, bei Belehrungen von Mannschaften darauf hinzuweisen, daß der Anspruch auf Familienunterstützung nicht allgemein, sondern nur im Falle der Bedürftigkeit gegeben ist.

Berlin, den 26. Januar 1915.

Kriegsministerium.

Im Auftrage: v. Wisberg.

Nr. 2730/1. 15. C. 1.

113. Unterstützungsgesuche von Angehörigen mobiler Formationen auf Grund des § 30, der Kriegs-Befoldungsvorschrift.

1. Anträge der zur Wiederherstellung der Gesundheit in der Heimat befindlichen Offiziere usw. auf Gewährung einer Unterstützung zwecks Vornahme einer Kur unterliegen fortan der Entscheidung des stellvertretenden Generalkommandos, soweit nicht das Kriegsministerium zuständig ist. In Betracht kommen lediglich Kuren, die nur in Kurorten durchgeführt werden können, wo von der Herresverwaltung keine Vorkehrungen zur Unterbringung von Herresangehörigen getroffen sind.

2. Anträge auf Gewährung einer Unterstützung bei unverschuldetem Verlust selbstbeschaffter Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke sind dagegen stets an den Feldtruppenteil usw., bei dem der Verlust eingetreten ist, zu richten (vgl. den Erlaß vom 18. Dezember 1914 — A. B. Bl. S. 433 —). Bei der Weitervorlage ist von den Dienststellen zu den Anträgen Stellung zu nehmen. Insbesondere ist darauf zu achten, daß nur wirklich notwendige Gegenstände und auch diese nur in einer nicht über das Bedürfnis hinausgehenden Anzahl und einer billigen Anforderungen entsprechenden Preislage zum Anschaff gelangen.

Wegen des Erlasses für verlorene oder unbrauchbar gewordene Ferngläser und Schußwaffen gelten die Verfügungen vom 26. Oktober 1914 — Nr. 1191/10. 14. A 2 — und 31. Oktober 1914 —

Nr. 1571/10. 14. A 2 —.

3. Bei allen gemäß Absatz 3 des § 30, der Kriegs-Befoldungsvorschrift der Entscheidung des Kriegsministeriums unterliegenden Anträgen auf Gewährung von Unterstützungen unterbleibt jede Bewilligung durch die Divisionskommandos usw.

Berlin, den 27. Januar 1915.

Kriegsministerium.

Im Auftrage: Friedrich.

Nr. 534/1. 15. B 4.

114. Pensionsanrechnung auf die Kriegsbesoldung.

Zur Herbeiführung einer Uebereinstimmung zwischen der Vorschrift des § 8, Ziffer 1 letzter Absatz der Kriegs-Befoldungsvorschrift mit den Vorschriften der §§ 24, und 25 des Offizierpensionsgesetzes erhält der letzte Absatz der Ziffer 1 des § 8 der Kriegs-Befoldungsvorschrift folgende Fassung:

Die Kriegsbesoldung wird für den Anfangsmonat oder seine zweite Hälfte mit dem vollen Betrag auf den Kriegsjahres-Etat in Ausgabe angewiesen; die für dieselbe Zeit bereits erhobenen Gebühren werden dagegen den Fonds wieder zugeführt, von denen die Ausgabe geleistet ist, mit Ausnahme von Offizierpensionen, die bei dem Pensionsfonds in Ausgabe verbleiben. In diesem Falle wird die auf den Kriegsjahres-Etat in Ausgabe anzuweisende Kriegsbesoldung bis zu $\frac{7}{10}$ ihres Betrages um den für dieselbe Zeit erhaltenen Pensionsbetrag gekürzt, wenn das Kriegsgelalt vom Ersten des Monats ab gezahlt wird. Kommt das Kriegsgelalt nur für die zweite Hälfte des Monats zur Zahlung, so findet eine Anrechnung der für diese Zeit bereits empfangenen Pension nicht statt.

Dreiblätter werden nicht ausgegeben. Die Kriegs-Befoldungsvorschrift ist handschriftlich zu berichtigen.

Soweit bei den pensionierten, mit Kriegstellen belassenen Reichsbeamten eine Anrechnung der Pension auf die Kriegsbesoldung bereits stattgefunden hat, kann es hierbei sein Bewenden behalten, wenn die Kriegsbesoldung vom Ersten des Monats ab zur Zahlung gelangt ist; anderenfalls ist das für die zweite Monatshälfte um den empfangenen Pensionsbetrag gekürzte Gehalt voll zu zahlen. Bei anderen Beamten ist eine etwaige Anrechnung der Pension auf die Kriegsbesoldung in jedem Falle wieder rückgängig zu machen.

Berlin, den 28. Januar 1915.

Kriegsministerium.

Im Vertretung: v. Wandel.

Nr. 552/12. 14. C 2.

115. Erledigung von Versorgungsangelegenheiten der Angehörigen mobiler Formationen.

Die Entscheidung von Versorgungsangelegen-

heiten, insbesondere die Ausstellung von Zivilversorgungsscheinen für Angehörige mobiler Formationen liegt den stellvertretenden Generalkommandos ob, in deren Bereich die für die Formationen zuständigen Ersatztruppenteile untergebracht sind.

Befinden sich jedoch die Ersatztruppenteile, soweit sie in einen anderen Korpsbezirk verlegt sind, in armerierten Festungen und gehören sie zur Kriegsbesatzung, so ist das stellvertretende Generalkommando zuständig, das den Ersatztruppenteil aufgestellt hat.

Sollte für selbständige mobile Formationen ein Ersatztruppenteil nicht zuständig sein, so liegt die Erledigung dem stellvertretenden Generalkommando ob, aus dessen Bereich der zu Verforgende der selbständigen Formation zugewiesen ist.

Berlin, den 22. Januar 1915.

Kriegsministerium Versorgungs- und Justizdepartement.

Frb. v. Langermann.

Nr. 1203/1. 15. C 2.

116. Bekanntmachung,
betreffend Aenderung der Postordnung vom 20. März 1900. Vom 25. Januar 1915.

Auf Grund des § 50 des Gesetzes über das Postwesen vom 28. Oktober 1871 (Reichs-Gesetzbl. S. 347) und des § 3 Abs. 2 des Gesetzes, betreffend die Erleichterung des Wechselprotesses, vom 30. Mai 1908 (Reichs-Gesetzbl. S. 321) sowie auf Grund des Artikel 1 der Bekanntmachung des Bundesrats vom 21. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 32), betreffend die Fristen des Wechsel- und Scheckrechts für Elsaß-Lothringen, Ostpreußen usw., wird der § 18a „Postprotest“ der Postordnung vom 20. März 1900 wie folgt geändert.

1. Unter V ist statt des mit den Worten „Postprotestaufträge mit Wechseln, die in Elsaß-Lothringen, in der Provinz Ostpreußen usw.“ beginnenden und des folgenden Absatzes — Bekanntmachung vom 21. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 549) — zu setzen:

Postprotestaufträge mit Wechseln, die in Elsaß-Lothringen, in der Provinz Ostpreußen oder in Westpreußen in den Kreisen Marienburg, Gding Stadt und Land, Stuhm, Marienwerder, Rosenberg, Graudenz Stadt und Land, Elbau, Culm, Driesen, Strassburg, Thorn Stadt und Land zahlbar sind, oder mit solchen im Stadtkreis Danzig zahlbaren gezogenen Wechseln, die als Wohnort des Bezogenen einen Ort angeben, der in Ostpreußen oder in einem der bezeichneten westpreussischen Kreise liegt, werden erst an folgenden Tagen nochmals zur Zahlung vorgezeigt:

a) wenn der Zahlungstag des Wechsels in der Zeit vom 30. Juli 1914 bis einschließlich 31. Oktober 1914 eingetretten ist, am 31. März 1915;

b) wenn der Zahlungstag des Wechsels in der Zeit vom 1. November 1914 bis einschließlich 31. Dezember 1914 eingetretten ist, am letzten Tage einer vom Zahlungstag ablaufenden Frist von fünf Monaten;

c) wenn der Zahlungstag des Wechsels in der Zeit vom 1. Januar 1915 bis einschließlich 29. April 1915 eintritt, am 31. Mai 1915;

d) wenn der Zahlungstag des Wechsels am 30. April 1915 oder später eintritt, am dreißigsten Tage nach Ablauf der Protestfrist des Art. 41 Abs. 2 der Wechselordnung.

In allen Fällen zu a bis d gilt als Zahlungstag der allseitigste Tag des Wechsels, wenn dieser ein Sonn- oder Feiertag ist, der nächste Werktag. Fällt der Schlußtag der Frist zur Vorzeigung des Wechsels auf einen Sonn- oder Feiertag, so wird der Wechsel am nächsten Werktag zur Zahlung vorgezeigt. Die Postverwaltung behält sich vor, die Vorzeigung der Wechsel, deren Protestfrist am 31. März oder am 31. Mai 1915 abläuft, auf mehrere vorhergehende Tage zu verteilen.

2. Vorstehende Aenderung tritt sofort in Kraft. Berlin, den 25. Januar 1915.

Der Reichskanzler.

In Vertretung: Kraetke.

117. Betrifft: Staatliche Bestätigung der Leiter und Lehrer an Fortbildungsschulen.

Es hat sich das Bedürfnis herausgestellt, die in verschiedenen Erlassen getroffenen Bestimmungen über die Befähigung der Leiter (Leiterinnen) und der Lehrkräfte an den Fortbildungsschulen und an den sonst in diesem Erlaß angeführten Lehranstalten zusammenzufassen und zu ergänzen. Ich bestimme daher folgendes:

1. An allen öffentlichen Fortbildungsschulen einschließlich der staatlich nicht unterstützten bedürfen die hauptamtlichen Leiter (Leiterinnen) meiner Befähigung, die nebenamtlichen Leiter (Leiterinnen) sowie die hauptamtlichen Lehrer und Lehrerinnen derjenigen der Schulaufsichtsbehörde.

Das gleiche gilt für private Fortbildungsschulen, soweit sie eine Staatsunterstützung erhalten.

2. Diefelbe Vorschrift gilt für die Handelsschulen (Handelsvorschulen) und höheren Handelsschulen sowie für die Haushaltungs- und Gewerbeschulen und ähnliche Anstalten für die weibliche Jugend, sofern ihnen Seminare nicht angegliedert sind.

3. An den Schulen, mit denen Seminare zur Ausbildung von Lehrerinnen der Hauswirtschaftskunde und der weiblichen Handarbeiten sowie von Gewerbeschullehrerinnen verbunden sind, unterliegen nicht nur die Leiterinnen (Leiter), sondern auch, soweit sie an den Seminaren unter-

richten, die hauptamtlichen Lehrer und Lehrerinnen meiner Beschäftigung, die übrigen hauptamtlichen Lehrkräfte und die an den Seminaren tätigen nebenamtlichen Lehrkräfte derjenigen der Schulaufsichtsbehörde. Die gleichen Bestimmungen gelten für die Handelsschullehrerinnenseminare, jedoch mit der Maßgabe, daß auch die nebenamtlichen Lehrkräfte meiner Beschäftigung bedürfen.

Den vorstehenden Vorschriften unterliegen alle Seminare betreibenden Schulen, insbesondere auch die Privatschulen, die eine Staatsunterstützung nicht erhalten.

4. Die Bestätigung ist in den vorgeschriebenen Fällen sowohl zur Beschäftigung auf Probe, als auch zur festen Anstellung einzuholen. Bei der Einholung sind die Vorschriften des Erlasses vom 15. April 1910 (H.M.B. S. 139) zu beachten.

5. Nach den Bestimmungen dieses Erlasses ist vom 1. April 1915 ab bei Annahme von Leitern (Leiterinnen) und Lehrkräften zu verfahren. Von diesem Zeitpunkt ab treten alle entgegenstehenden bisherigen Festsetzungen außer Kraft.

Ich ersuche Sie, das hiernach Erforderliche zu veranlassen.

Berlin W. 9, den 18 Januar 1915.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Dr. Sydow.

J. Nr. IV. 306.

An die Herren Regierungspräsidenten, den Herrn Oberpräsidenten in Potsdam, sowie an den Herrn Polizeipräsidenten hier.

Bekanntmachungen des Herrn Oberpräsidenten.

118. Namens und im Auftrage der zuständigen Herren Resortminister wird hiermit zu öffentlichen Kenntnis gebracht, daß der im Stück 7 Nr. 149 des Amtsblatts veröffentlichte Nachtrag vom 25. Januar 1912, betreffend Ausnahme zu § 1 des Tarifs für den staatlichen Hafen zu Cöfel vom 23. Februar 1898, bis einschließlich den 14. Februar 1916 verlängert wird.

Breslau, den 4. Februar 1915.

Der Oberpräsident
Chef der Oberstrombauverwaltung.

Im Auftrage. gez. Mattern.

D. P. II/III 476. 3.

Bekanntmachungen der Königlich Preussischen Regierung.

119. Auf Grund Allerhöchster Ermächtigung Seiner Majestät des Königs hat das Königlich Preussische Staatsministerium durch Erlass vom 2. Dezember 1914 der Allgemeinen Deutschen Pensionsanstalt für Lehrer und Lehrerinnen in Berlin eine Geld-

lotterie mit einem Gesamtspieltkapital von 3 Millionen Mark und einem Gesamtertrage von 1 Million Mark in 5 Serien von je 600 000 Mk. Spieltkapital für den Umfang der Monarchie bewilligt. Die Ziehung der ersten Serie der Lotterie, bei welcher 200 000 Lose zu je 3 Mark ausgegeben und 6633 Bargewinne im Gesamtbetrage von 200 000 Mark ausgepielt werden sollen, findet mit ministerieller Genehmigung am 19. und 20. August 1915 in Berlin statt. Mit dem Losevertrieb darf jedoch erst Mitte Juli d. Js. begonnen werden.

Die Ueberwachung des Lotterieunternehmens ist dem Herrn Polizeipräsidenten in Berlin übertragen.

Die Ortsbehörden ersuche ich dafür Sorge zu tragen, daß der Losevertrieb nicht beanstandet wird.

Oppeln, den 4. Februar 1915.

Der Regierungspräsident.

J. A. Mooshage.

I G. VII. Nr. 41.

120. Die unter landesherrlichem Patronat stehende katholische Pfarrei Schömb.-g., Kreis Badeschüt, ist anderweit zu besetzen. Bewerbungen sind binnen Monatsfrist an den Herrn Oberpräsidenten zu richten. Alle innerhalb dieser Frist eingehenden Bewerbungen gelten als gleichzeitig erfolgt.

Oppeln, den 4. Februar 1915.

Der Regierungspräsident.

II. G. II. 74. von Schwerin.

121. Dem Dr. med. Hinrichsen in Christiansfeld, Kr. Hadersleben ist die von dem Regierungspräsidenten in Schleswig am 3. Mai 1913 für den Kraftwagen mit dem Erkennungszeichen I. P. 2550 ausgefertigte Zulassungsbescheinigung abhanden gekommen.

Es handelt sich um ein von der Firma Adam Opel in Rüsselsheim hergestelltes Kraftfahrzeug, Fahrgestellnummer 17859, Art der Kraftquelle: Verbrennungsmaschine, 16 P. S.

Ich ersuche, nach dem Verbleibe der Zulassungsbescheinigung eingehende Nachforschungen anstellen, sie im Ermittlungsfalle der damit betroffenen Person abzunehmen und dem Regierungspräsidenten in Schleswig zu Nr. I A 3615/14 R. 16 alsbald einzureichen.

Wir ist gleichfalls Mitteilung zu machen. Dem Dr. med. Hinrichsen ist eine neue Zulassungsbescheinigung noch nicht erteilt worden.

Oppeln, den 4. Februar 1915.

Der Regierungspräsident.

J. B. Engelhardt.

I a VI 5/52.

122. Die dem Walter Brode in Kiel, Augustaustraße 41 II, von dem Regierungspräsidenten in Schleswig am 19. Juni 1913, Eisennummer

1700 R. für das Kraftrad mit dem Erkennungszeichen I P. 1230 ausgestellte Zulassungsbescheinigung ist abhanden gekommen.

Es handelt sich um eine von der Firma Görricke in Bielefeld hergestelltes Kraftfahrzeug, Fahrgestellnummer 1190, Art der Kraftquelle: Verbrennungsmaschine, 3 P. S.

Das Kraftrad ist von Brode an einen ihm unbekannt gebliebenen Kaufmann in Nürnberg verkauft worden. Die Zulassungsbescheinigung ist dem Käufer mit übergeben worden.

Ich ersuche nach dem Verbleibe der Zulassungsbescheinigung eingehende Nachforschungen anzustellen und dem Regierungspräsidenten in Schleswig zu Nr. I A 51 K 16 alsbald einzureichen.

Wir ist gleichfalls Mitteilung zu machen. Die Erkennungsnummer I. P. 1230 ist eingezogen und vorläufig gesperrt worden.

Oppeln, den 4. Februar 1915.

Der Regierungspräsident.

I a VI 5/86. J. B. Engelhardt.

123. Dem Fabrikbesitzer August Wellenfiel in Bünde i. W. Gartenstraße Nr. 21, geboren am 24. März 1856 in Bünde, ist der von dem Regierungspräsidenten in Minden, am 9. Oktober 1910 für Klasse 3 b ausgestellte Führerschein, Listennummer 200, im D Zuge auf der Strecke Amsterdam—Bentheim in Holland abhanden gekommen.

Da der Führerschein dem Inhaber wahrscheinlich gestohlen ist, liegt die Vermutung nahe, daß er unter Umständen zu Spionagezwecken verwendet werden kann.

Ich ersuche nach dem Verbleib des Führerscheines eingehende Nachforschungen anzustellen, ihn im Ermittlungsfalle der damit betroffenen Person abnehmen zu lassen und dem Regierungspräsidenten in Minden zu Nr. 666 I. Pa. alsbald einzureichen.

Wir ist gleichfalls Mitteilung zu machen. Wellenfiel hat unter dem 6. November 1914 einen Duplikatführerschein erhalten.

Oppeln, den 3. Februar 1915.

Der Regierungspräsident.

I a VI 5/3. J. B. Engelhardt.

124. Der Westfälische Bau-Industrie A. G. zu Dassel hat der Regierungspräsident in Arnberg, am 12. Januar 1915 für ihre abhanden gekommene am 1. November 1912 ausgestellte Zulassungsbescheinigung Erkennungsnummer I X. 969, Listennummer 2976, ein Duplikat mit der neuen Erkennungsnummer I. X. 4995 erteilt.

Ich ersuche nach dem Verbleib der Zulassungsbescheinigung eingehende Nachforschungen anzustellen, die Bescheinigung — im Ermittlungsfalle der damit betroffenen Person abzunehmen und dem Regierungspräsidenten in Arnberg zu Nr. I 27, alsbald einzureichen.

Wir ist gleichfalls Mitteilung zu machen. Die Erkennungsnummer I. X. 959 ist für ungültig erklärt.

Oppeln, den 5. Februar 1915.

Der Regierungspräsident.

I. a VI. 5/69. J. B. Engelhardt.

125. Dem Diplomingenieur Dr. Hans Wrede in Berlin-Sichterfelde, Holbeinstr. 51 ist von dem Regierungspräsidenten in Potsdam am 18. Juni 1912 unter dem Kennzeichen I. E. 4029 das nachstehend beschriebene Kraftfahrzeug zum Verkehr zugelassen worden. Herstellungsfirma: Cylton in Berlin-Annaberg, Fahrgestellnummer: 2236, Motornummer 960, Art der Kraftquelle: Verbrennungsmaschine, Bremsleistung: 6 P. S.

Nach den angestellten Erhebungen hat Dr. H. Wrede, der sich zur Zeit in französischer Kriegsgefangenschaft befindet, die Zulassungsbescheinigung I. E. 4029 und wahrscheinlich auch den ihm am 6. Juli 1912 unter der Listennummer 410 erteilten Führerschein für Fahrzeuge mit Antrieb durch Verbrennungsmaschine der Klasse 3 a mit ins Feld genommen. Dr. Wrede ist am 15. April 1882 in Münden geboren.

Da es nicht ausgeschlossen erscheint, daß die vorbeschriebenen Urkunden dem Inhaber abgenommen worden sind und zu Spionagezwecken verwendet werden, ersuche ich nach dem Verbleib der Bescheinigungen eingehende Nachforschungen anzustellen, sie im Ermittlungsfalle der damit betroffenen Person abnehmen zu lassen und dem Regierungspräsidenten in Potsdam zu Nr. Nr. 319 alsbald einzureichen.

Wir ist gleichfalls Mitteilung zu machen. Das Kennzeichen I. E. 4029 ist eingezogen und gesperrt.

Oppeln, den 5. Februar 1915.

Der Regierungspräsident.

I a VI. IV. 5/97. J. B. Engelhardt.

126. Dem Ludwig Goréky in Jhelsoe, Gr. Paschburg 17—19 ist die von dem Regierungspräsidenten in Schleswig für das Kraftfahrzeug mit dem Erkennungszeichen I P 2210 ausgestellte Zulassungsbescheinigung abhanden gekommen. Es handelt sich um ein von den Norddeutschen Automobilwerken in Hameln hergestelltes Fahrzeug, Fahrgestellnummer 942, für Personenbeförderung bestimmt, Art der Kraftquelle: Verbrennungsmaschine, 15 P. S.

Ich ersuche, nach dem Verbleibe der Zulassungsbescheinigung eingehende Nachforschungen anzustellen und sie dem Regierungspräsidenten in Schleswig zu Nr. I A 4603 K 16 alsbald einzureichen.

Wir ist gleichfalls Mitteilung zu machen. Goréky hat unter dem Kennzeichen I P 4303 eine Duplikatzulassungsbescheinigung erhalten. Die Erkennungsnummer I P 2210 ist ein-

gezogen und vorläufig gesperrt worden.

Oppeln, den 4. Februar 1915.

Der Regierungspräsident.

I a VI 5/50. J. B. Engelhardt.

127. Dem Kreisierarzt-Beterinärarzt Michalif in Böden sind die für seinen Kraftwagen I C 814 und für sein Kraftrad I C 2536 ausgestellten und am 23. September 1909 und am 4. Juli 1914 anscheinendigen Zulassungsbescheinigungen — Listen Nr. 23 und 165 — im August 1914 bei der Durchsicht vor den Ruffen abhanden gekommen.

Der Kraftwagen ist von den Adlerwerken in Frankfurt a. M. hergestellt — Fahrgestellnummer unbekannt — Er dient zur Personenbeförderung, Art der Kraftquelle: Benzinmotor 6,75 P. S.

Das Kraftrad ist gleichfalls von den Adlerwerken in Frankfurt a. M. hergestellt. — Fahrgestellnummer: 240654, Motor Nr. 2311 2 1/2 P. S.

Zweite Ausfertigungen der Zulassungsbescheinigungen sind bisher nicht beantragt und erteilt worden.

Ich ersuche, nach dem Verbleibe der Zulassungsbescheinigungen eingehende Nachforschungen anzustellen, die Bescheinigungen im Ermittlungsfalle der damit betroffenen Person abzunehmen und dem Regierungspräsidenten in Allenstein zu Nr. I B. a. o. alsbald einzureichen.

Wir ist gleichfalls Mitteilung zu machen.
Oppeln, den 4. Februar 1915.

Der Regierungspräsident.

I a VI 5/66. J. B. Engelhardt.

128. Dem Konrad Blum in Frankfurt a. M., Weberstraße 35, ist die von dem Regierungspräsidenten in Wiesbaden am 30. April 1914 für das Kraftfahrzeug mit der Erkennungsnummer I T 954 ausgestellte Zulassungsbescheinigung während eines Besuchs im Argonnenwalde abhanden gekommen.

Es handelt sich um ein Kraftrad, hergestellt von den Mecarfulmer Fahrzeugwerken, Fabriknummer des Fahrgestells: 329761, Art der Kraftquelle: Benzinmotor, 3,8 P. S. 85 kg Eigengewicht.

Da der Verdacht besteht, daß die Zulassungsbescheinigung mißbräuchlich, insbesondere zu Spionagezwecken benutzt werden kann, ersuche ich nach dem Verbleibe der Zulassungsbescheinigung eingehende Nachforschungen anzustellen, sie im Ermittlungsfalle der damit betroffenen Person abzunehmen und dem Regierungspräsidenten in Wiesbaden zu Nr. Pr. I. 4 G. 94 alsbald einzureichen.

Wir ist gleichfalls Mitteilung zu machen.

Oppeln, den 8. Februar 1915.

Der Regierungspräsident.

I a. VI. 5/83. J. B. Engelhardt.

129. Die Zulassungsbescheinigung I M. 2070, die für den Zimmermeister Albert Feißner zu

Niemberg (Saalkreis) ausgestellt war, ist durch den Herrn Landrat des Saalkreises in Halle a. S. eingezogen worden, weil Feißner die Steuerkarte für seinen Kraftwagen nicht erneuert hat. Die Bescheinigung ist auf bisher unerklärte Weise abhanden gekommen. Ich ersuche, nach dem Verbleibe der Zulassungsbescheinigung eingehende Nachforschungen anzustellen, sie im Ermittlungsfalle der damit betroffenen Person abzunehmen und dem Regierungspräsidenten in Merseburg zu I o. 230/15 Kr. alsbald einzureichen.

Wir ist gleichfalls Mitteilung zu machen.

Insbondere ersuche ich die Aufmerksamkeit der Polizeibeamten auf einen etwaigen Mißbrauch der Zulassungsbescheinigung zu lenken. Die Erkennungsnummer I M. 2070 ist von dem Regierungspräsidenten in Merseburg gesperrt worden.

Oppeln, den 8. Februar 1915.

Der Regierungspräsident.

J. B. Engelhardt.

130. Die dem Vohnfußrünternehmer Paul Lewerenz in Kolberg am 29. Mai 1911 von dem Regierungspräsidenten in Koeslin erteilte Zulassungsbescheinigung I H 790 ist abhanden gekommen und konnte bisher nicht ermittelt werden.

Es handelt sich um einen Opel-Wagen mit der Fahrgestellnummer 8127, zur gewerbsmäßigen Personenbeförderung bestimmt, mit 20 P. S.

Ich ersuche nach dem Verbleibe der Urkunde Nachforschungen anzustellen, die Bescheinigung im Ermittlungsfalle der damit betroffenen Person, deren Personalien genau festzustellen wären, abzunehmen und dem Regierungspräsidenten in Stettin zu Nr. Pr. A. Kr. II alsbald einzureichen.

Wir ist gleichfalls Mitteilung zu machen.

Dem Maurer- und Zimmermeister Franz Klostermann in Greifenberg, Regierungsbezirk Stettin, in dessen Besitz das Fahrzeug inzwischen übergegangen ist, hat der Regierungspräsident in Stettin den Wagen am 27. Januar d. Js. mit der Erkennungsnummer: I H — 2241 erneut zur gewerbsmäßigen Personenbeförderung zugelassen.

Oppeln, den 6. Februar 1915.

Der Regierungspräsident.

J. B. Engelhardt.

I a. VI. 5/115.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

131. Bekanntmachung. Die auf Grund des § 9 b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 vom stellvertretenden Kommandierenden General in Breslau erlassenen Anordnungen und Verbote:

1. vom 5. Oktober 1914: über die in landwirtschaftlichen Betrieben beschäftigten russischen Arbeiter,

2. vom 21. Dezember 1914: über den gleichen Gegenstand,

3. vom 7. November 1914: Warnung vor der Ausnutzung der jetzigen Zeitverhältnisse durch die mit Heeresleistungen bedachten Firmen zu unbegrenzten Personal-Entlassungen und Gehalts- oder Lohnkürzungen,

4. vom 16. November 1914: Verbot der Erledigung von Privataufträgen durch die zu Befehlen für die Heeresverwaltung verpflichteten Unternehmer,

5. vom 18. November 1914: Verbot der Verfeigerung von Häuten und Fellen,

6. vom 24. November 1914: Beschlagnahme sämtlicher Häute von Großvieh (Stullen, Ochsen, Kühen, Kindern),

7. vom 5. Dezember 1914: Verbot, Neutralöle und Fette zu Schmier- und Leimseife zu verarbeiten,

8. vom 10. Dezember 1914: Verbot jedes auktionenweisen Verkaufs auch der von der militärischen Beschlagnahme nicht betroffenen Bleihäute und Felle, gelten auch für den Bereich der Festungen Breslau und Glatz.

Breslau, den 30. Januar 1915.

Der Kommandant:

gez. v. Schalscha.

Glatz, den 31. Januar 1915.

Der Kommandant:

gez. Fr. v. Gregory.

132. Bekanntmachung! Zusätzlich des unterm 5. Dezember 1914 erlassenen Verbots, Neutralöle und Fette zu Schmier- und Leimseife zu verarbeiten, wird bekannt gegeben, daß die im deutschen Arzneibuch genannten Seifenpräparate

1. Sapo kalinus,

2. Sapo kalinus venalis,

3. liquor Crescoli saponatus

nicht unter das obengenannte Verbot fallen.

Breslau, den 26. Januar 1915.

Der stellv. Kommandierende General:

gez. v. Bacmeister.

Obige Bekanntmachung gilt auch für den Festung Breslau.

Breslau, den 26. Januar 1915.

Der Kommandant:

gez. v. Schalscha.

Obige Bekanntmachung gilt auch für den Bereich der Festung Glatz.

Glatz, den 26. Januar 1915.

Der Kommandant:

gez. Fr. von Gregory.

IV a 1576.

133. Bekanntmachung. Durch die Bundesratsverordnung vom 22. 12. 14 (R. G. Bl. S. 547) ist die Verwendung von Kartoffelmehl und anderen Erzeugnissen aus der Kartoffel zur Herstellung von Seife verboten worden. Wie es sich herausgestellt hat, werden auch noch andere Mehlsorten wie Reisstärke, Maisstärke, Mandiolamehl, Tapiokamehl zur Fällung von Seife verwendet.

Ich bestimme daher im Interesse der öffentlichen Sicherheit, daß alle Mehlsorten, die zur menschlichen Nahrung oder als Futtermittel verbraucht werden können, zur Herstellung von Seife nicht verwendet werden dürfen.

Übertretungen werden auf Grund des § 9 des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. 6. 1851 mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

Breslau, den 4. Februar 1915.

Der stellv. Kommandierende General
v. Bacmeister.

Obige Bekanntmachung gilt auch für den Bereich der Festung Breslau.

Breslau, den 4. Februar 1915.

Der Kommandant.

v. Schalscha.

Obige Bekanntmachung gilt auch für den Bereich der Festung Glatz.

Glatz, den 6. Februar 1915.

Der Kommandant.

Fr. v. Gregory.

134. Die Verbleibungsanzeige Modell 01 Nr. 30 der Obergolllontrolle in Groß-Sirehlyt ist verloren gegangen und wird für ungültig erklärt.

Breslau, den 4. Februar 1915.

Königliche Obergolldirektion.

II b Nr. 798. F. V. Timm.

135. Bekanntmachung
der Verleihungsurkunde für das
Steinkohlen-Bergwerk „Rogoisna 13“
bei Rogoisna, Kreis Rybnik OS.
Im Namen des Königs.

Auf Grund der am 2. April 1906 prä-jentierten Mutung wird dem Königlich Preussischen Staat (Bergiskus) unter dem Namen

„Rogoisna 13“

das Bergwerkseigentum in dem Felde, welches auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben a, b, c, d, e, f, g, h, i, k, l, m, n. bezeichnet ist, einen Flächeninhalt von 2189000 (Zwei Millionen einhundertneunundachtigtausend) Quadratmetern hat und in den Gemeinden Rog, Rogoisna und Borin sowie in den Gutsbezirken Brodel, Rogoisna, Ober Borin und Nieder Borin in den Kreisen Rybnik und Pleß, im Regierungsbezirk Oppeln, Oberbergamtsbezirk Breslau liegt, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden

Steinkohle

hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Breslau, den 27. Dezember 1914.

(Großes Siegel.)

Königliches Oberbergamt.

In Vertretung.

gez. Ziemann.

Vorstehende Verleihungsurkunde wird unter Verweisung auf die §§ 35, 36 und 37 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 (Gesetz-Sammlung 1865, Seite 705) zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Binnen drei Monaten vom Ablaufe des Tages, an welchem das diese Bekanntmachung enthaltende Amtsblatt ausgegeben worden ist, ist die Einsicht des Situationsrisses bei dem königlichen Revierbeamten des Bergreviers Ratibor zu Ratibor (Bergrevierbüro) einem Jeden gestattet.

Breslau, den 27. Dezember 1914.

Königliches Oberbergamt.

In Vertretung.

gez. Ziemann.

136.

Bekanntmachung

der Verleihungsurkunde für das
Steinkohlen-Bergwerk „Kogoisna II“
bei Kogoisna, Kreis Rybnik OS.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der am 12. April 1906 prä-sentierten Mutung wird dem königlich Preussischen Staat (Bergfiskus) unter dem Namen

„Kogoisna II“

das Bergwerkseigentum in dem Felde, welches auf dem heute vor uns beglaubigten Situations-risse mit den Buchstaben a, b, c, d, e, f, g, h, i, k, l, m, n bezeichnet ist, einen Flächeninhalt von 2189 000 (Zwei Millionen einhundertneunund-achtzigtausend) Quadratmetern hat und in der Gemeinde Borin sowie in den Gutsbezirken Kogoisna, Brodek, Strzeżkowitz und Ober Borin, in den Kreisen Rybnik und Pleß, im Regierungs-bezirk Dppeln, Oberbergamtsbezirke Breslau liegt, zur Gewinnung der in dem Felde vor-kommenden

Steinkohle

hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Breslau, den 27. Dezember 1914.

(Großes Siegel.)

Königliches Oberbergamt.

gez. Schmeißer.

Vorstehende Verleihungsurkunde wird unter Verweisung auf die §§ 35, 36 und 37 des All-gemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 (Gesetz-Sammlung 1865, Seite 705) zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Binnen drei Monaten vom Ablaufe des Tages, an welchem das diese Bekanntmachung enthaltende Amtsblatt ausgegeben worden ist, ist die Einsicht des Situationsrisses bei dem königlichen Revier-beamten des Bergreviers Ratibor zu Ratibor (Bergrevierbüro) einem Jeden gestattet.

Breslau, den 27. Dezember 1914.

Königliches Oberbergamt.

gez. Schmeißer.

137.

Bekanntmachung

der Verleihungsurkunde für das
Steinkohlen-Bergwerk „Degenhardt“
bei Sohrau, Kreis Rybnik OS.
Im Namen des Königs.

Auf Grund der am 30. April 1906 prä-sentierten Mutung wird dem königlich Preussischen Staat (Bergfiskus) unter dem Namen

„Degenhardt“

das Bergwerkseigentum in dem Felde, welches auf dem heute von uns beglaubigten Situations-risse mit den Buchstaben a, b, c, d, e, f, g, h, i, k, l, bezeichnet ist, einen Flächeninhalt von 2 188 999 (Zwei Millionen ein- und achtund-achtzigtausendneuhundertneunundneunzig) Qua-dratmetern hat und in den Gemeinden Sohrau, Dschin und Borin sowie in den Gutsbezirken Dschin, Ober Borin und Nieder Borin, in den Kreisen Rybnik und Pleß, im Regierungsbezirke Dppeln, Oberbergamtsbezirke Breslau liegt, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden

Steinkohle

hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Breslau, den 27. Dezember 1914.

(Großes Siegel.)

Königliches Oberbergamt.

gez. Schmeißer.

Vorstehende Verleihungsurkunde wird unter Verweisung auf die §§ 35, 36 und 37 des All-gemeinen Berggesetzes vom 25. Juni 1865, Gesetz-Sammlung 1865, Seite 705) zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Binnen drei Monaten vom Ablaufe des Tages, an welchem das diese Bekanntmachung enthaltende Amtsblatt ausgegeben worden ist, ist die Einsicht des Situationsrisses bei dem königlichen Revier-beamten des Bergreviers Ratibor zu Ratibor (Bergrevierbüro) einem Jeden gestattet.

Breslau, den 27. Dezember 1914.

Königliches Oberbergamt.

Schmeißer.

138.

Bekanntmachung

der Verleihungsurkunde für das **Stein-**
kohlen-Bergwerk „Proja“ bei Sohrau,
Kreis Rybnik OS.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der am 30. April 1906 prä-

fentierten Mutung wird dem Königlich Preussischen Staat (Bergfiskus) unter dem Namen

„Broja“

das Bergwerkseigentum in dem Felde, welches auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben a, b, c, d, e, f, g, h, i, k, l, m, n, o, p, q, r, s bezeichnet ist, einen Flächeninhalt von 2 188 999 (Zwei Millionen einhundertachtundachtzigtausend neunhundertneunzig) Quadratmetern hat und in den Gemeinden Sohrau, Oschin und Borin sowie in den Gutsbezirken Rogoisna, Oschin, Ober Borin und Nieder Borin, in den Kreisen Rybnik und Pleß, im Regierungsbezirk Opperln, Oberbergamtsbezirk Breslau liegt, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden

Steinkohle

hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Breslau, den 27. Dezember 1914.

(Großes Siegel)

Königliches Oberbergamt.

gez. Schmeißer.

Vorstehende Verleihungsurkunde wird unter Verweisung auf die §§ 35, 36 und 37 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 (Gesetz-Sammlung 1865, Seite 705) zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Binnen drei Monaten vom Ablauf des Tages, an welchem das diese Bekanntmachung enthaltende Amtsblatt ausgegeben worden ist, ist die Einsicht des Situationsrisse bei dem Königlichen Revierbeamten des Bergreviers Ratibor zu Ratibor (Bergrevierbüro) einem Jeden gestattet.

Breslau, den 27. Dezember 1914.

Königliches Oberbergamt.

Schmeißer.

139. Bekanntmachung der Verleihungsurkunde für Steinkohlen-Bergwerk „Oschin 7“, bei Sohrau, Kreis Rybnik OS.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der am 30. April 1906 präventierten Mutung wird dem Königlich Preussischen Staat (Bergfiskus) unter dem Namen

„Oschin 7“

das Bergwerkseigentum in dem Felde, welches auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben a, b, c, d, e, f, g, h, i, k, l, m, n, o, p, q, r, s, t, u, v, w, x bezeichnet ist, einen Flächeninhalt von 2 188 999 (Zwei Millionen einhundertachtundachtzigtausend neunhundertneunzig)

Quadratmetern hat und in den Gemeinden Sohrau, Rogoisna, Oschin und Borin sowie in den Gutsbezirken Rogoisna, Oschin, Ober Borin und Nieder Borin, in den Kreisen Rybnik und Pleß, im Regierungsbezirk Opperln, Oberbergamtsbezirk Breslau liegt, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden

Steinkohle

hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Breslau, den 27. Dezember 1914.

(Großes Siegel).

Königliches Oberbergamt.

gez. Schmeißer.

Vorstehende Verleihungsurkunde wird unter Verweisung auf die §§ 35, 36 und 37 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 (Gesetz-Sammlung 1865, Seite 705) zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Binnen drei Monaten vom Ablauf des Tages, an welchem das diese Bekanntmachung enthaltende Amtsblatt ausgegeben worden ist, ist die Einsicht des Situationsrisse bei dem Königlichen Revierbeamten des Bergreviers Ratibor zu Ratibor (Bergrevierbüro) einem Jeden gestattet.

Breslau den 27. Dezember 1914.

Königliches Oberbergamt.

Schmeißer.

140. Gemäß § 2, Nr. 4, der Landgemeindeordnung vom 3. Juli 1891 und § 25 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 hat der Kreisaußschuß in seiner Sitzung vom 18. Dezember 1914 auf Antrag der Gemeinde Schlesiengrube und unter Zustimmung der Königlichen Eisenbahndirektion in Ratowitz, aber gegen den Willen der widersprechenden Gemeinde Wipine beschlossen, die kommunalpolitisch zur Gemeinde Schlesiengrube gehörige im Eigentum der Eisenbahnverwaltung sich befindliche sogenannte Grenzstraße, um fassend die in der nummerierten Benennung Kartenblatt 2 Nr. 1514/162, 1512/97 usw. 974/97 u. 1286/162 Bemerkung Schlesiengrube lautenden Parzellen in Größe von zusammen 14,16 ar nebst der an diese Straße anschließende Eisenbahnbrücke aus dem Gemeindebezirk Schlesiengrube nach dem Gemeindebezirk Wipine umzugemeinden. Die Umgemeindeung tritt mit dem 18. Dezember 1914 in Kraft.

Der Beschluß ist rechtskräftig geworden.

Beuthen OS., den 30. Januar 1915.

Der Königliche Landrat.

Dr. Trappenberg.

K. A. Nr. 7435.

141. Enteignung von Grundeigentum. Zur Feststellung der Entschädigung für das zur Verlegung der Stromschiene in Gletwitz zu enteignende, in der Stadt Gletwitz belegene, nachstehend bezeichnete Grundeigentum habe ich Termin auf Donnerstag, den 25. Februar 1915, nach-

mittags 3 1/2 Uhr, in Gleiwitz an und Stelle bei dem Grundstück Blatt 28 auf der Strachwitzstraße anberaumt.

Alle Beteiligten werden gemäß § 25 des Gesetzes über die Enteignung von Grundeigentum vom 11. Juni 1874 (G. S. S. 221) aufgefordert, ihre Rechte im Termin wahrzunehmen.

Beim Ausschleiben wird ohne ihr Zutun die Entschädigung festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung der Entschädigung verfügt werden.

Kfz. Nr.	Katastermäßige Bezeichnung des Grundstücks			Eigentümer (Name, Stand und Wohnort)	Das Grundstück ist verzeichnet im Grundbuch			Wirt- schaftsart und Lage	Größe der zu enteignen- den oder dauernd zu beschränkenden Grundfläche		
	Gemarkung (Gemeinde)	Kantons- Blatt	Parzelle		von	Band	Blatt		ha	a	qm
1	Gleiwitz	24	543/89	Fürstliche Brauerei Lichau Fürst von Pleß, Kommanditgesellschaft in Lichau.	Gleiwitz	1	28	Weg	—	—	05

Oppeln, den 7. Februar 1915.

Der Enteignungskommissar.
Conrad, Regierungsrat.

I G. XXI, 122.

142. Viehsuchen.

Festgestellt:

Maul- und Klauenseuche. Kreis Rybnik:
unter dem Kinderbestande des Rittergutes
Kogolsna; Kreis Rattowitz: unter dem Kindvieh-
bestande des Dominiums Michalkowitz.

143. Personalveränderungen im Oberpostdirektionsbezirk Oppeln.

Freiwillig ausgeschieden: Telegraphengehilfin
Krautwurst in Gleiwitz.

Gestorben: Die Postsekretäre Liebeneiner in
Gleiwitz und Ritschel in Oppeln, Oberpostassistent
Nichtblau in Leobschütz.

Gefallen auf dem Felde der Ehre: Ober-
postpraktikant Wallmeyer in Frankreich.

144. Personalsnachrichten

der königlichen Regierung zu Oppeln.

Verliehen:

der königliche Kronenorden IV. Klasse: dem

Oberamtmann, Amtsvorsteher Eberhard Hante
in Dürlungendorf, Kreis Reisse;

der Charakter als Rechnungsrat: den Rent-
meistern Paul Dallmann in Rattowitz und
Richard Helbig in Rosenberg OS.

Genannt: Regierungsrat Brunewald in
Oppeln zum Oberregierungsrat; in dieser Eigen-
schaft ist ihm die Stelle als Dirigent der Finanz-
abteilung in Angelegenheiten der Verwaltung der
direkten Steuern bei der hiesigen Regierung
übertragen worden. Gerichtsassessor Dr. Wehowski
in Gleiwitz, vom 1. Januar 1915 ab unter Er-
nennung zum Regierungsassessor endgültig in die
Verwaltung der direkten Steuern übernommen.

Berufen: Baurat Pabst in Swinemünde
an die Regierung in Oppeln, unter Ernennung
zum Regierungs- und Baurat. Landrentmeister
v. Lange in Oppeln an die Regierung in
Frankfurt a. D., Landrentmeister Noeske in
Frankfurt a. D. an die Regierung in Oppeln.

Sonderausgabe

zu Stück 7 des Amtsblatts der Kgl. Regierung zu Oppeln.

Ausgegeben Oppeln, den 16. Februar 1915.

Bekanntmachung über die Sicherstellung von Fleischvorräten. Vom 25. Januar 1915.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats, betreffend die wirtschaftlichen Maßnahmen usw., vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1. Die Städte und Landgemeinden mit mehr als fünftausend Einwohnern sind verpflichtet, zur Versorgung der Bevölkerung mit Fleisch einen Vorrat an Dauerwaren zu beschaffen, und ihre Aufbewahrung sicherzustellen. Die zuständige Behörde bestimmt den Umfang und die Art des zu beschaffenden Bedarfs.

§ 2. Zur Erfüllung dieser Verpflichtung kann den Gemeinden oder einem Dritten das Eigentum an Schweinen von der zuständigen Behörde übertragen werden.

Schweine, die auf Grund von Mästungsverträgen zum Mästen und an Behörden, an Gemeinden oder an die Zentral-Einkaufs-Gesellschaft m. b. H. in Berlin zu liefern sind, unterliegen der Enteignung nicht.

Auf das Verfahren finden die Vorschriften des § 2 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, in der Fassung der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516) entsprechende Anwendung, mit der Maßgabe, daß der Uebnahmepreis unter Berücksichtigung des Marktpreises festgesetzt wird.

Die Festsetzung erfolgt endgültig durch ein Schiedsgericht von drei Mitgliedern. Die höhere Verwaltungsbehörde ernennt den Vorsitzenden und die Beisitzer, und zwar je einen auf Vorschlag der amtlichen Vertretungen des Handels und der Landwirtschaft.

§ 3. Als Marktpreis gilt die amtliche Preisfeststellung des Schlachtviehmarktes, der von der Bundeszentralbehörde für den Abnahmeort als maßgebend bestimmt wird, nach dem Durchschnitt der beiden letzten Hauptmarktstage vor dem Eigentumsübergange.

Abnahmeort im Sinne dieser Verordnung ist der Ort, bis zu welchem der Verkäufer die Kosten der Beförderung trägt.

§ 4. Die Bundeszentralbehörden erlassen die Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung.

§ 5. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Der Reichskanzler

bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Berlin, den 25. Januar 1915.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Delbrück.

Ausführungs-Anweisung

zur Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 25. Januar 1915, betreffend die Sicherstellung von Fleischvorräten (Reichs-Gesetzbl. S. 45).

Zu § 1. Zuständige Behörde im Sinne des § 1 ist die Kommunal-Aufsichtsbehörde.

Zu § 2. Zuständige Behörde im Sinne des § 2, Absatz 1, ist der Landrat des Kreises, in dem sich die zu enteignenden Schweine befinden; soweit hierbei Stadtkreise in Betracht kommen, ist der Regierungspräsident zuständig.

Höhere Verwaltungsbehörde im Sinne des 4. Absatzes ist der Regierungspräsident. Schiedsgerichte sind in der für den Regierungsbezirk nach seinem Ermessen erforderlichen Anzahl unter Abgrenzung ihrer örtlichen Zuständigkeit zu bilden. Die örtliche Zuständigkeit eines Schiedsgerichtes kann sich auf mehrere Kreise (z. B. benachbarte Stadt- und Landkreise) erstrecken. Zuständig ist das für den Abnahmeort bestellte Schiedsgericht. Die Beisitzer sind von der Landwirtschaftskammer der beteiligten Provinz und der für den beteiligten Bandesteil bestehenden Handelsvertretung (Handelskammer, kaufmännische Korporation) dem Regierungspräsidenten auf sein Ersuchen in der erforderlichen Anzahl vorzuschlagen.

Zu § 3. Gemäß § 3, Absatz 1, wird als maßgebender Schlachtviehmarkt bestimmt für die Abnahmeorte

a) in den Provinzen Hannover und Westfalen sowie in der Rheinprovinz der Markt des Städtischen Schlacht- und Viehhofes in Köln,

b) in der Provinz Schleswig-Holstein der Hamburger Viehmarkt,

c) in der Provinz Hessen-Nassau und in den Hohenzollern'schen Ländern

der Markt des Städtischen Viehhofs in Frankfurt a. M.,

d) in den übrigen Bandesteilen der Markt des Städtischen Viehhofs in Berlin.

Zu § 4. Diese Ausführungs-Anweisung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Die Bestellung der Schiedsgerichte ist mit größter

Beschleunigung durchzuführen. Ueber die Durchführung der im § 1 der Bekanntmachung vom 25. Januar 1915 den Städten und Landgemeinden auferlegten gesetzlichen Verpflichtung bleiben weitere Verfügungen vorbehalten.

Berlin, den 8. Februar 1915.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Sydow.

Der Minister des Innern.

v. Voebell.

Der Finanzminister.

Senze.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

In Vertretung: Rafter.